



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.10 RRB 1896/2366
Titel	Wasserzins.
Datum	24.12.1896
P.	735–736

[p. 735] A. Unterm 14. Juli 1838 wurde dem Herrn G. Spaltenstein, Zimmermeister, in Birchweil - Nürensdorf, die Bewilligung erteilt, die zur ehemaligen Mühle in Birchweil gehörenden Wasserwerksanlagen fortbestehen zu lassen und die sich ergebende Wasserkraft vermittelst der neu erstellten Turbine nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur Betreibung einer Fräse zu benutzen, unter Vorbehalt der Untersuchung der Wasserwerksanlage und Vermessung der Wasserkraft behufs Bestimmung des Wasserzinses.

B. Mit Verfügung vom 20. November 1896 ist dem Herrn Spaltenstein der Vermessungsbericht zugestellt worden, wonach sich ergibt: // [p. 736]

1. Am Kaltbächli.

Sohle desselben bei der Fassungsstelle	533,40 m
Bachsohle am Ende des Auslaufes in den Oberweilerbach	510,00 "
Bruttogefäll	23,40 m

Hievon ab: Erforderliches Kanalgefäll	
1/2‰ auf 400 m Länge des Zu- und Ablaufes	0,20 m
Nettogefäll	23,20 m

2. Am Oberweilerbach.

Verglichene Höhe des Auffangwuhres	520,14 m
Bachsohle am Ende des Auslaufes	510,00 "
Bruttogefäll	10,14 m

Hievon ab: Erforderliches Kanalgefäll	
1/2‰ auf 200 m Länge	0,10 m
Nettogefäll	10,04 m

Die Wassermenge des Kaltbächli, Einzugsgebiet 0,6 km², kann zu 5 Liter und diejenige des Oberweilerbaches, Einzugsgebiet 2,7 km², zu 25 Liter pro Sekunde angenommen werden.

Die Wasserkraft am Kaltbächli ist somit:

$$23,20 \times 5 = 116 \text{ mkg} = 1,55 \text{ PS.},$$

und diejenige am Oberweilerbach:

$$10,04 \times 25 = 251 \text{ mkg} = 3,35 \text{ PS.}$$

Die gesamte zinspflichtige Wasserkraft daher 4,9 PS.

Der Zins kann zu 3 Fr. 50 Rp. pro Jahr und Pferdekraft angesetzt werden. Der jährliche Wasserzins beträgt somit $4,9 \times 3,5 = 17 \text{ Fr. } 15 \text{ Rp.}$ Derselbe ist jeweilen auf den 31. Dezember, das erste Mal auf den 31. Dezember 1896 zu entrichten.

Für das Wasserrecht sind die Zinse der letzten fünf Jahre im Betrage von 5 Fr. x 17 Fr. 15 Rp. = 85 Fr. 75 Rp. nachzuzahlen.

C. Hr. Spaltenstein hat gegen den Vermessungsbericht innert der anberaumten Frist keine Einwendungen erhoben.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

I. Die Höhenverhältnisse der dem Herrn G. Spaltenstein, Zimmermeister, in Birchweil - Nürensdorf, zustehenden Wasserwerksanlage am Kalt- und Oberweilerbach daselbst (W.-R. Kat.-No. 69, Bezirk Bülach) werden folgendermaßen festgesetzt:

a) Auffangwahr am Oberweilerbach, rechts	520,22 m
„ links	520,07 “
Grundschwelle der Einlauffalle (0,60/0,60)	519,99 “
b) Wassermarke beim untern Weier	520,48 “
Weierdammkrone	520,19 “
Weierüberlaufsohle (1,16 breit)	519,00 “
c) Weiersohle bei Anfang der Druckleitung	519,00 “
d) Sohle des Kaltbächli bei seiner ersten Ableitung	533,40 “
e) Wassermarke beim obern Weier	531,94 “
f) Sohle des obern Weiers bei seinem Ablauf	529,79 “
Weierüberlaufsohle (0,50 m breit)	530,69 “
Dammkrone daneben	531,19 “
g) Grundschwelle der Falle beim Kanalanfang aus dem Kaltbächli, zweite Ableitung desselben	521,61 “
h) Auf Zementröhre beim Durchlaß unter der Straße nach Nürensdorf, obere Seite	520,80 “
i) Auf der Ecke des Einlaufschachtes der Rohrleitung	519,82 “
k) “ innerer Brunnenecke am Werkstattgebäude	516,63 “
l) “ Fensterbank am Turbinenhaus	516,43 “
Sohle unter der Turbine	510,29 “
m) Steinplatte vor der Treppe des Wohnhauses	516,44 “
n) Bachsohle am Ende des Auslaufes	510,00 “

II. Der jährliche Wasserzins für dieses Wasserrecht wird auf 17 Fr. 15 Rp. festgesetzt, welcher Betrag zum ersten Mal auf 31. Dezember 1896 fällig wird.

III. Für dieses Wasserrecht sind die Zinse der letzten 5 Jahre von Hrn. Spaltenstein an die Domänenkasse im Betrage von zusammen 85 Fr. 75 Rp. sofort nachzuzahlen.

IV. Disp. I und II dieses Beschlusses hat der Wasserrechtsbesitzer in seinen Kosten im Notariatsprotokoll vorstellen zu lassen und sich bei Vermeidung einer Ordnungsbuße innerhalb 6 Wochen, vom Datum dieses Beschlusses an, durch ein notarialisches Zeugnis bei der Domänenverwaltung darüber auszuweisen.

V. Mitteilung an Herrn G. Spaltenstein, Zimmermeister, in Birchweil - Nürensdorf, durch das Mittel des Statthalteramtes, an die Notariatskanzlei Kloten, an die Finanzdirektion und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: mdn)/29.09.2014]